

Einkommensteuer-Info

Juli 2024

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Jahressteuergesetz 2024 - Teil 2 vorgelegt.....	1
1.1	Grundsätzliches	1
1.2	Grundfreibetrag	1
1.3	Unterhaltsabzugshöchstbetrag.....	2
1.4	Kindergeld / Freibeträge für Kinder.....	3
1.5	Kindergeldhöhe	4
1.6	Vergleichsberechnung.....	5
2	Anlage Kind: Ohne ID-Nr. kann die Anlage bislang nicht übermittelt werden.....	5
3	Abkürzungsverzeichnis	8

1 Jahressteuergesetz 2024 - Teil 2 vorgelegt

1.1 Grundsätzliches

Das Bundesfinanzministerium hat am 10. Juli 2024 den Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (kurz: JStG 2024 II) vorgelegt.

Im Fokus des JStG 2024 II steht die verfassungsrechtlich notwendige Freistellung des Existenzminimums. Dazu werden der Grundfreibetrag und der Freibetrag für Kinder im VZ 2025 und im VZ 2026 erhöht. Eine rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für den VZ 2024 – wie z. B. vom Bundesfinanzminister gefordert – soll in diesem Gesetz nicht umgesetzt werden.

Die sog. kalte Progression soll zudem über die Anpassung des Steuertarifs für 2025 und 2026 ausgeglichen werden. Der Ausgleich der sog. kalten Progression ist geboten, damit die Inflation nicht z. B. die Lohnzuwächse auffrisst.

1.2 Grundfreibetrag

Veranlagungsjahr	2023	2024	2025	2026
Grundfreibetrag			(geplant)	(geplant)
Einzelveranlagung	10.908 EUR	11.604 EUR	12.084 EUR	12.336 EUR
Zusammenveranlagung	21.816 EUR	23.208 EUR	24.168 EUR	24.672 EUR

Praxishinweis

Es gibt weiterhin Bestrebungen, den Grundfreibetrag ab 2024 (rückwirkend) auf 11.784 EUR zu erhöhen. Diese Erhöhungsforderung fand in dem JStG 2024 II keine Berücksichtigung. Eventuell wird diese rückwirkende Erhöhung für 2024 in einem anderen noch laufenden Gesetzgebungsverfahren (z. B. das Jahressteuergesetz 2024 Teil I) aufgenommen.

1.3 Unterhaltsabzugshöchstbetrag

Der Unterhaltsabzugshöchstbetrag wird durch einen gesetzlichen Verweis¹ bei Änderung des Grundfreibetrags der Höhe nach „programmgesteuert“ angepasst.

Übersicht

VZ	2023	2024	2025	2026
	10.908 EUR	11.604 EUR	12.084 EUR	12.336 EUR

Praxishinweis

Sofern der Gesetzgeber den **Grundfreibetrag** 2025 und 2026 erhöhen wird, wirkt sich diese Erhöhung automatisch auch auf die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen aus. Dies gilt entsprechend, sofern der bislang gesetzlich bestimmte Grundfreibetrag 2024 doch noch rückwirkend erhöht werden sollte.

Der Unterhaltsabzugshöchstbetrag **erhöht** sich im Übrigen, wenn Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu Gunsten der unterstützten Person getragen werden.²

In **Auslandsfällen**³ ist seit dem VZ 2021 eine geänderte Ländergruppeneinteilung für die Bestimmung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen zu beachten.⁴ Diese Ländergruppeneinteilung gilt auch für den VZ 2023. Ab dem Veranlagungsjahr 2024 gelten geänderte Ländergruppeneinteilungen.⁵

¹ § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG

² § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG

³ § 33a Abs. 1 Satz 6 EStG

⁴ BMF-Schr. v. 11.11.2020 – BStBl I 2020, 1212

⁵ BMF-Schr. v. 18.12.2023 – BStBl I 2023, 2236

Übersicht – Ländergruppeneinteilung 2023

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungsfreier Betrag	Ländergruppe	Land
10.908 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
8.181 €	468 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Malta; Nördliche Marianen; Oman; Palau; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.454 €	312 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Äquatorialguinea; Argentinien; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Guyana; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Namibia; Nauru; Niue; Nordmazedonien; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Venezuela, Boliviarische Republik; Weißrussland / Belarus
2.727 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Armenien; Aserbaidschan; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

1.4 Kindergeld / Freibeträge für Kinder

Das Kindergeld und den Freibetrag für Kinder will der Gesetzgeber erhöhen. Unverändert soll dagegen der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleiben.

Übersicht

VZ	2022	2023	2024	2025	2026
Freibetrag für Kinder (je Elternteil) ⁶				(geplant)	(geplant)
	2.810 EUR	3.012 EUR	3.192 EUR	3.336 EUR	3.414 EUR

Praxishinweis

In der Diskussion ist eine rückwirkende Erhöhung des bislang gesetzlich festgelegten Freibetrags für Kinder bereits ab 2024. Eine solche rückwirkende Erhöhung sieht das JStG 2024 II nicht vor. Ob diese zur Diskussion stehende Erhöhung in einem anderen

⁶ Verdoppelung insbesondere im Falle der Zusammenveranlagung

noch laufenden Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, bleibt gegenwärtig abzuwarten.

Übersicht

VZ	2023	2024	2025	2026
Übersicht je Elternteil			(geplant)	(geplant)
Freibetrag für Kinder ⁷	3.012 EUR	3.192 EUR	3.336 EUR	3.414 EUR
BEA-Freibetrag	1.464 EUR	1.464 EUR	1.464 EUR	1.464 EUR
Summe	4.476 EUR	4.656 EUR	4.800 EUR	4.878 EUR

VZ	2023	2024	2025	2026
Übersicht: Zusammenveranlagung der Eltern			(geplant)	(geplant)
Freibetrag für Kinder	6.024 EUR	6.384 EUR	6.672 EUR	6.828 EUR
BEA-Freibetrag	2.928 EUR	2.928 EUR	2.928 EUR	2.928 EUR
Summe	8.952 EUR	9.312 EUR	9.600 EUR	9.756 EUR

1.5 Kindergeldhöhe⁸

Das Kindergeld soll ab 2025 erhöht werden.

Übersicht

	2023	2024	ab 2025
	monatlich	monatlich	monatlich
1. Kind	250 EUR	250 EUR	255 EUR
2. Kind	250 EUR	250 EUR	255 EUR
3. Kind	250 EUR	250 EUR	255 EUR
ab 4. Kind	250 EUR	250 EUR	255 EUR

Praxishinweis

Zunächst war eine Erhöhung des Kindergeldes auf 259 EUR (monatlich) im Gespräch. Der Entwurf des JStG 2024 II sieht demgegenüber eine Erhöhung des Kindergeldes auf 255 EUR (Monat) vor.

Die ab 2025 vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes, welches immer nur an einen Elternteil bzw. in seltenen Fällen unmittelbar an das Kind zur Auszahlung kommt, ist beim zivilrechtlichen Kindesunterhalt zu berücksichtigen.

⁷ Siehe auch zuvor

⁸ § 66 Abs. 1 EStG

Folgende Ausnahme ist zu beachten:

Sollte an das Kind keine inländische Identifikationsnummer vergeben worden sein, sind zur Identifizierung andere geeignete Nachweise (z. B. Ausweisdokumente, ausländische Urkunden) bei der Finanzverwaltung einzureichen. Hierauf wird allerdings nicht in der Anlage Kind, sondern vielmehr nur in der Anleitung zur Anlage Kind hingewiesen.

Blick in die Anleitung zur Anlage Kind

Zeile 4 bis 9 Angaben zu Kindern

Bitte machen Sie auch dann Angaben zu Kindern, wenn diese nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind.

Dies gilt auch bei Kindern, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 9 bitte auch den Staat an, in dem das Kind im Jahr 2023 wohnte.

Bei Kindern, die sich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, die aber

- weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder
- über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen,

tragen Sie bitte die Anschrift im Inland ein.

Bitte vergessen Sie nicht, die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes in Zeile 4 einzutragen. Diese ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Sollte an das Kind keine inländische Identifikationsnummer vergeben worden sein, reichen Sie zur Identifizierung bitte andere geeignete Nachweise in Kopie ein (z. B. Ausweisdokumente, ausländische Urkunden).



Neu!

Aktuelle technische Problemstellung

Ohne die Angabe der inländischen ID-Nr. des Kindes ist gegenwärtig eine elektronische Übermittlung der Einkommensteuer-Erklärung 2023 nicht möglich. In der Praxis hat sich gerade in Trennungsfällen aber herausgestellt, dass die Steuer-ID des Kindes nicht ohne weiteres benannt werden kann.

Wie in diesen Fällen zu verfahren ist, hat die Finanzverwaltung auf Bundesländer-Ebene erörtert. Danach beabsichtigt sie, bis auf Weiteres die in

der ESt-Erklärungen 2023 fehlende Identifikationsnummer nicht zu beanstanden.

Das BZSt weist hierauf auf seiner Internetseite bereits hin.

IdNr Kind für ELSTER

Sie benötigen die IdNr Ihres Kindes für die elektronische Steuererklärung auf dem ELSTER-Portal?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Angabe der IdNr eines Kindes in der Anlage „Kind“ in ELSTER noch verpflichtend. Diese verpflichtende Angabe soll allerdings in Kürze wegfallen und in eine optionale Angabe geändert werden. Ohne die Angabe der IdNr des Kindes ist die Abgabe der Steuererklärung derzeit nur auf Papier möglich.

Wenn Ihr Kind nicht mit Ihnen in einem Haushalt lebt, Sie aber **sorgeberechtigt** sind, richten Sie bitte Ihre schriftliche Anfrage mit einer Erklärung, dass Sie sorgeberechtigt sind (ggf. mit entsprechenden Nachweisen (Scheidungsurteil, Sorgerechtsregelung)) an das:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 3
11055 Berlin

Voraussichtlich Ende Juli 2024 wird im Verfahren ELSTER der bestehende Abbruchhinweis durch einen Hinweis ersetzt, mit dem die Steuerpflichtigen auf die für die zügige Bearbeitung erforderliche Angabe der an das Kind vergebenen Identifikationsnummer hingewiesen wird.

Praxishinweis

Eine elektronische Erklärungsübermittlung ist grundsätzlich auch ohne Angabe der Identifikationsnummer des Kindes möglich.

Auf Bund-Länder-Ebene wird ferner geprüft, welche Möglichkeiten seitens der Verwaltung bestehen, die Betroffenen entweder dabei zu unterstützen, die ihnen nicht (mehr) bekannte ID-Nr. ihres Kindes oder ihrer Kinder in Erfahrung zu bringen, oder die ID-Nr. ggf. selbst beizusteuern.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung